



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 40. Extract Fürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer
Wolffenbüttelscher Ambts= und Cammer-Ordnung Anno 1688. Art. 83. das
Braw-Wesen betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Fürstl. Gnaden Haus und Ambt Wienenburg mit Endsbeneneten vermag wörtlich inscribirt Location-Contractts auff gewisse Jahr und Conditiones eingethan und verpfachtet / welche mit verschreibung von Wort zu Wort lautet wie folget :

Von Gottes Gnaden Wir Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zehuen hiemit vor Uns / unsere Erben / Erbnehmen und fürters männiglichen uhrkunden und bekennen / daß Wir aus bewegenden Ursachen und wohlbedachtem Muht Unser Haus und Ambt Wienenburg mit zugehörigen Acker-Baw / Viehe-Zucht / Wortwerke Wenderode / Mühlen / Teichen / Borellen-Bässern / Diensten / Zoll / Zehenten / Zinsen / Braw-Werck / gewissen und ungewissen Renten und Gefällen zc. Unserm lieben getrewen Casparo Wiedeman auff 9. Jahr lang à dato anzurechnen / vermeyert / eingethan / und verpfachtet haben.

Uterior Clausula concernens

Damit auch der Conductor den Haushalt und Braw-Werck umb so viel besser treiben und forsetzen könne / soll ihm dazu nicht allein nöthige Feuerunge an unfruchtbahren Bäumen / Holz / besondern auch zu Verfertigung des Braw-Gereits / und was deme mehr consequenter anhängig / jedoch daß solches in das Inventarium gesetzt werde / und bey dem Ambt verbleibe / ohn entgelt abgefolget werden.

Conclusio

Uhrkundlich haben Wir diesen Unseren Location-Contract mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Cammer-Secret bevestigen lassen. So geschehen am Tage Petri Cathedra des 1636.iten Jahrs.

Georg.

(L.S.)

Als verpflichte und verobligire mich mit Unterspändung meiner Haab und Güter / daß ich vorbeschriebenen Contract in allen Punkten und Clausulen aufrichtig nachsetzen soll und will / dessen zu uhrkund habe ich diesen Revers mit eigener Hand und Pittschafft bevestiget Actum yt supra.

(L. P.) Caspar Wiedeman.



Num. 40.

Extract Fürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer Wolfenbüttelscher Ambts- und Cammer-Ordnung Anno 1688.

Art. 83. das Braw-Besen betreffend.

Unsere Beampte an denen Orten da das Braw-Besen noch getrieben wird / sollen dasselbe zum guten Ertrag besodern und die Braw-Register also einrichten daß alle dasjenige so für Zuwachs an dem Malge / Bier / Covent / Say / Asche und sonst zu helten in Einnahme: und hergegen / was auff das Gebäude Braw-Gereits / Gewerung / Recht / Salz / Dienste / Lohnung und sonst aufgehen möchte nebst dem Korn zur Aufgaabe gebracht / und dabey ein richtiger Summarischer Uberschlag angehängt werden / woraus man so fort den Vortheil und Uberschuß von den Braw-Wercke ersehen könne / dergleichen dann auch an den Orten da nur die Nohtturffe zum Ambts-Haushaltung gebrawet wird / geschehen soll / es werden aber Unsere Ober-Amts-Leute in specie hierit gnädigst beehliget / darauff fleißige Acht zu haben / daß überall auff dem Lande recht gut untadelhaftes und gesundes Bier gebrawet werde: Da sie aber ein oder anderen Orts ein Mangel darunter verspühren oder von denen Passagiers und Unterthanen einige Klagen darüber vernehmen würden / haben Sie es zu foderst gründlich zu untersuchen

Den die Administratores und Bräu-Pfächter darüber zu vernehmen/ und davon zu andern
weiter gnädigster Verordnung unterthänigst zu berichten.

Num. 41.

Extractus ex Letzneri Chronico lib. 5. cap. 13. circa
finem.

NJe es aber eßlichen / und sonderlich den fürnehmsten die solches wiederrechtliches
und gewaltsames Rauben und Zugreifen unter dem Schein des Evangelii
geübet und getrieben / bekommen / und sich geendiget / hat man vor Augen ge-
sehen und wohl vernommen / dann Hermannus Giesecke der vormahls eines guten Mannes
mögens war / geriet und kam in die alleräusserste Armuht / Peter Cron / welcher zu
S. Michael das Sacrament - Haus zerbrochen / stürzte und fiel den Hals ab. Er
Marten / welcher in S. Andrea Stifft dergleichen Muhtwillen übert / ward Erblind
auch darzu Lahm und Blind / der Bürgermeister Herman Sprenger war reich / auch
darbey fast hoffärtig und prächtig / und sein Haus war damahls zu Hildesheim / das
größeste und schönste / welches sekund und nunmehr der Bräuer und Franz Wenzel
Haus ist / und damahls ein Haus war / dann der verarmete so gar / daß er nicht
lein aus der Stadt verweist wurde / sondern must auch Armuht halber auff den Dör-
fern herumb lauffen und betteln / trug einen ledern Kengel am Halse / darinn er die Al-
mosen / vor den Elckern zur Carthaus und zur Sülzen samlete / damit er sich erhalten möcht
welche beyde Elckter er zuvorn hat zerbrechen verwüsten und abbrechen lassen / solche Arbeit
ihme mit den Almosen belohnet / also pflegen die Heiligen das Wachs wieder zubolten

Num. 42.

Extractus aus denen / von Weyland dem Hochwürdigsten
und Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Ferdinando Bischoffen
zu Paderborn und Münster Hochseeligen Andenkens / in
Truck aufgelaßenen Monumentis Paderbornensi-
bus pag. 323. 324. 325. 326. 327. & 328.

Finita jam erant hæc monumenta, cum à Decano, & Collegio Cathedrali
Osnabrugensi, sæpius desiderata Caroli Magni diplomata, & donationum
literæ ex arcano tabulario proferuntur, quas ipse Carolus M. propria manu
subscriptas, & annulo suo signatas olim Ecclesiæ Osnabrugensi, & Wiboni primo
ejus Episcopo dedit. Hæc postquam ad Ferdinandum Episcopum ac Principem Pa-
derbornensem & Coadjutorem Monasteriensem, cum ipso autographo, per Theodor-
rum Henricum de Nehem Canonicum Osnabrugensem & Mindensem, perlatæ fue-
runt, nihil ille, pro eminente inter Germaniæ Antiquitates ac Principes doctrinæ, ac-
ceptius, nihil pro singulari antiquitatis cognitione ac studio, antiquius habuit,
quàm ut ab omni mendæ purgatas publicæ luci, & communi bono impertiret. Ac
licet secundi diplomatis autographum vetustate exoletum, læsum etiam alicubi
fuerit, ita tamen, ut legi potuerit, integrum mansit, majorque labor fuit, in primo
illi characteri enodando. Quo in genere cum ipse Princeps apprime versatus
esset, facem lectioni accendit, adhibitisque testibus viris eruditis, utrumque
diploma suæ integritati ac fidei reddidit. Primum Ertwinus Ertmannus interpo-
latum